

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER®-Unternehmensgruppe (Stand vom 14.06.2024)

1. Allgemeines und Geltungsbereich
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der PORAVER GmbH, der PORAVER Besitz GmbH, der PORAVER Service GmbH & Co. KG, der PORAVER Forschungs GmbH („PORAVER“) und deren jeweiligen Geschäftspartnern, die von PORAVER Waren und Dienstleistungen beziehen („Kunden“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob PORAVER die Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
- 1.2 Diese AVB finden nur gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Anwendung.
- 1.3 Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass PORAVER in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter [www.poraver.com/agb/](http://www.poraver.com/agb/) abrufbar.
- 1.4 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als PORAVER ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn PORAVER in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos leistet.
- 1.5 Klarstellend weist PORAVER darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Kunden Vorrang vor diesen AVB haben. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von PORAVER maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. Vertragsschluss
- 2.1 Angebote erfolgen freibleibend, einschließlich Liefermenge, Lieferzeit und Preis; PORAVER behält sich das Recht zum Zwischenverkauf vor. Gegebene Zusagen hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise sind erst rechtsverbindlich, wenn diese von PORAVER bestätigt wurden oder der Auftrag ausgeführt wurde.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist PORAVER berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei PORAVER anzunehmen. Die Annahme kann durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Lieferzeit, Annahmeverzug des Kunden
- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von PORAVER bei Annahme der Bestellung angegeben. Ein Fixgeschäft wird nur begründet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 3.2 Der Eintritt des Lieferverzugs von PORAVER bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ohne vorherige Mahnung – die in jedem Falle erforderlich ist – gerät PORAVER aber nicht in Lieferverzug. Gerät PORAVER in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalen Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. PORAVER bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.3 Sofern PORAVER verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die PORAVER nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird PORAVER den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist PORAVER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird PORAVER unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von PORAVER, wenn PORAVER ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder PORAVER noch den Kunden ein Verschulden trifft oder PORAVER im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 3.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von PORAVER aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist PORAVER berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt 0,5 % des Nettovertragsvolumens pro vollendete Kalenderwoche, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettovertragsvolumens, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. PORAVER bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) vorbehalten; die Pauschale ist in jedem Fall auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PORAVER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.5 Verweigert der Kunde die Vertragserfüllung endgültig, bevor er sich in Annahmeverzug befindet, kann PORAVER eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 250 zzgl. USt. verlangen. PORAVER bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vorbehalten; die Pauschale ist in jedem Fall auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass PORAVER überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 3.6 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 8 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von PORAVER, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
4. Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme
- 4.1 Lieferungen und Gefahrenübergang, wenn nicht zwischen PORAVER und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist, erfolgen EXW (Incoterms 2020) von den Standorten von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder von einem anderen von PORAVER benannten Lieferort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER®-Unternehmensgruppe (Stand vom 14.06.2024)

- 4.2 PORAVER ist zum Einsatz von Subunternehmern auf eigene Kosten ohne vorherige Absprache mit den Kunden berechtigt. Der Einsatz eines Subunternehmers entbindet PORAVER nicht von ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen. Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe von PORAVER.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die nicht ausschließlich zur einmaligen Verwendung geeignet sind („Mehrwegtransportverpackungen“), auf eigene Kosten an PORAVER zurückzusenden. Für Mehrwegtransportverpackungen kann PORAVER Pfand in angemessener Höhe berechnen.
- 4.4 Der Empfang der Ware ist vom Kunden unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen.
- 4.5 Teillieferungen sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- 4.6 Handelsübliche Abweichungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse von PORAVER veranlasst ist.
- 4.7 Übernimmt PORAVER abweichend von Ziffer 4.1 die Lieferung und kommen für die Lieferung Silofahrzeuge zum Einsatz, werden diese vor Beladung trocken gereinigt, wenn nicht zwischen PORAVER und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise von PORAVER. Die Preise verstehen sich in EURO auf der Grundlage einer Lieferung EXW (INCOTERMS 2020) ab den Werken von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng und Innisfil (Ontario) in Kanada oder einem anderen von PORAVER benannten Lieferort, zuzüglich Verpackung und der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Fakturiert wird nach Liefergewicht, das Verpackungsgewicht (Big-Bag und Paletten) wird vom Liefergewicht abgezogen.
- 5.2 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zu zahlen. Leistet der Kunde innerhalb von 10 Tagen, gewährt PORAVER ihm 2 % Skonto. Skonti werden nicht gewährt, sofern sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand befindet. PORAVER ist nicht verpflichtet, Wechsel und/oder Schecks anzunehmen. Nimmt PORAVER Wechsel und/oder Schecks an, so erfolgt dies erfüllungshalber. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von PORAVER auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist PORAVER nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann PORAVER den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. PORAVER ist jederzeit, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt PORAVER spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. PORAVER behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von PORAVER auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.4 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziffer 7.5 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- 5.5 Übernimmt PORAVER abweichend von Ziffer 5.1 die Lieferung und kommen für die Lieferung Silofahrzeuge zum Einsatz, beinhalten die ausgewiesenen Frachtkosten eine Trockenreinigung der Silofahrzeuge vor Beladung, wenn nicht zwischen PORAVER und dem Kunden etwas anderes vereinbart ist.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von PORAVER aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich PORAVER das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat PORAVER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die PORAVER gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist PORAVER berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; PORAVER ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf PORAVER diese Rechte nur geltend machen, wenn PORAVER dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (Ziffer 6.4. c)) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von PORAVER entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei PORAVER als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt PORAVER Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von PORAVER gemäß Ziffer 6.4 a) zur Sicherheit an PORAVER ab. PORAVER nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
  - c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben PORAVER ermächtigt. PORAVER verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER®-Unternehmensgruppe (Stand vom 14.06.2024)

- gegenüber PORAVER nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und PORAVER den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 6.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so kann PORAVER verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner PORAVER bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist PORAVER in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von PORAVER um mehr als 10%, wird PORAVER auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von PORAVER freigeben.
7. Gewährleistungsrechte
- 7.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist PORAVER hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel bei PORAVER schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei PORAVER. Im Falle eines Mangels, der ohne vorherige Untersuchung offensichtlich erkennbar ist, ist der Kunde verpflichtet, den Mangel innerhalb von 2 Kalendertagen bei PORAVER anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von PORAVER für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau oder Verarbeitung bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 7.2 Eine Verwendung einer beanstandeten Lieferung hat bis zur Überprüfung durch PORAVER zu unterbleiben. Verarbeitet der Kunde die gelieferte Ware weiter, bricht er sie an oder veräußert er sie, so verliert der Kunde jegliches Rügerecht bezüglich des jeweiligen Mangels und die daraus resultierenden Ersatzansprüche, sofern der Kunde keinen Vorbehalt der Rüge gegenüber PORAVER erklärt. Bei Nichteinigung über das Vorhandensein eines rechtzeitig gerügten Mangels entscheidet ein vom Kunden und PORAVER gemeinsam zu benennender Sachverständiger über die Berechtigung der Beanstandung. Falls hierüber keine Einigung zustande kommt, entscheidet ein Sachverständiger der Landesgewerbeanstalt in Nürnberg.
- 7.3 Sofern die Mängelansprüche nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgeschlossen sein sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 7.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, ist PORAVER nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet. Das Recht von PORAVER, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn PORAVER ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 7.5 PORAVER ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.6 Der Kunde hat PORAVER die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die Prüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen. Hierfür hat der Kunde die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der Lagerhinweise aufzubewahren. Ist die Ware verbraucht, so muss ein Muster der beanstandeten Ware aufbewahrt und an PORAVER ausgehändigt werden.
- 7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet PORAVER nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann PORAVER vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 7.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und Ziffer 11. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
8. Sonstige Haftung von PORAVER
- 8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PORAVER bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet PORAVER - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PORAVER vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nach gesetzlichen Vorschriften nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von PORAVER jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden PORAVER nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit PORAVER einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn PORAVER

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der PORAVER<sup>®</sup>-Unternehmensgruppe (Stand vom 14.06.2024)

- die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
9. Gewichtstoleranzen  
Gewichtstoleranzen von plus/minus 10% stellen keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar und bewirken keine Ersatzansprüche.
  10. Ladungssicherheit  
PORAVER weist dem Kunden einen zur Ladungssicherung vorgesehenen und gekennzeichneten Ort zu. Die Ladungssicherung hat auf Verantwortung des Kunden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere nach den DIN-, EN- und VDI-Richtlinien 2700 ff. für Straßenfahrzeuge. PORAVER weist zudem darauf hin, dass für die Abholung von Stückgut durch den Kunden ein Fahrzeug mit Aufbauten entsprechend DIN EN 12642, Code XL erforderlich ist.
  11. Verjährung
    - 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
    - 11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
    - 11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Schadensersatzansprüche des Kunden aus Ziffer 8.2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
  12. Compliance, Warenverwendung  
Der Kunde ist verpflichtet, vor der Verwendung/Anwendung von allen Produkten (z.B. PORAVER<sup>®</sup>, PORASPHERES<sup>®</sup>, METAPOR<sup>®</sup>, EXTOWER<sup>®</sup>) zu überprüfen, inwieweit dieses für seinen Einsatzzweck zulässig ist. Sollten hierfür Genehmigungen o.ä. erforderlich sein (z. B. nach den Baugesetzen, Bauordnungen, DIN-, Produktions-, Anwendungs-, Zulassungs-Vorschriften), hat diese der Kunde vor Verwendung selbst auf seine Kosten zu beschaffen und zu beachten. Durch Vorschriften bedingte Verwendungsbeschränkungen hat PORAVER nicht zu vertreten, soweit PORAVER deren Nichtbestehen nicht ausdrücklich zugesichert hat.
  13. Schlussbestimmungen
    - 13.1 Erfüllungsort ist der Standort von PORAVER in Schlüsselfeld, Postbauer-Heng oder ein anderer von PORAVER benannter Lieferort.
    - 13.2 Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der die AVB in Bezug nehmenden Vereinbarung ist 96047 Bamberg, Deutschland. PORAVER ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
    - 13.3 Die die AVB in Bezug nehmende Vereinbarung zwischen PORAVER und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts sowie des „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf“ (CISG).
    - 13.4 Bei anderssprachigen Versionen dieser AVB ist im Falle von sprachlichen oder inhaltlichen Differenzen zur deutschen Fassung dieser AVB die deutsche Fassung maßgeblich.
    - 13.5 Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.